

Sachstand

Rechtsaufsicht des Bundes über Arbeitsschutzkontrollen der Länder

Rechtsaufsicht des Bundes über Arbeitsschutzkontrollen der Länder

Aktenzeichen: Abschluss der Arbeit: Fachbereich: WD 3 - 3000 - 066/22 24.05.2022 WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsaufsicht des Bundes über Arbeitsschutzkontrollen der Länder	4
2.1.	Instrumente der Rechtsaufsicht bezüglich der	-
	Arbeitsschutzkontrollen der Länder	5
2.1.1.	Entsendung von Beauftragten	6
2.1.2.	Informationsrecht	6
2.1.3.	Mängelrügeverfahren	8
3.	Zusammenfassung	9

1. Einleitung

Die Überwachung des Arbeitsschutzes obliegt nach § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) den Bundesländern als eigene Angelegenheit, Art. 83 Grundgesetz (GG). Die zuständigen Landesbehörden führen zu diesem Zweck auch Besichtigungen in Betrieben durch. Der Bundestag hat im Jahr 2020 sog. Mindestbesichtigungsquoten beschlossen¹: Ab 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen, § 21 Abs. 1a S. 2 ArbSchG. Von der Mindestbesichtigungsquote kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden, § 21 Abs. 1a S. 3 ArbSchG. Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres, § 21 Abs. 1a S. 5 ArbSchG. Sofern Landesbehörden die Mindestbesichtigungsquote derzeit nicht erreichen, haben sie die Zahl der besichtigten Betriebe schrittweise so zu erhöhen, dass die Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe ab 2026 erreicht wird, § 21 Abs. 1a S. 4 ArbSchG. Die Kontrolltätigkeit der Landesbehörden unterliegt der **Rechtsaufsicht des Bundes**, Art. 84 Abs. 3 GG.

Gefragt wird, welche Instrumente dem Bund im Rahmen der Rechtsaufsicht zur Verfügung stehen und ob sich die Rechtsaufsicht auch auf die Phase der schrittweisen Erhöhung der Besichtigungsquoten bis 2026 erstreckt. Insbesondere soll darauf eingegangen werden, ob Berichtspflichten gegenüber der Bundesregierung bestehen, ob diese ggf. Besichtigungsquoten abfragen kann und welche Maßnahmen der Bundesregierung im Falle des Nichterreichens der Quoten zur Verfügung stehen.

2. Rechtsaufsicht des Bundes über Arbeitsschutzkontrollen der Länder

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht berechtigt und verpflichtet² zu prüfen, ob die Landesbehörden "die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen", Art. 84 Abs. 3 GG.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht können sowohl **Fehler** bei der Rechtsauslegung und -anwendung als auch eine **Untätigkeit** der Landesbehörden trotz verpflichtendem Bundesrecht beanstandet werden.³ Anders als bei der Fachaufsicht darf der Bund aber **weder** die **Zweckmäßigkeit** des Verwaltungshandelns der Landesbehörden überprüfen **noch** wie diese **Ermessensspielräume** ausfüllen, die ihnen das auszuführende Recht eröffnet.⁴

§ 21 Abs. 1a S. 2 ArbSchG verpflichtet die Länder erst ab 2026 zur Einhaltung einer konkreten **Mindestbesichtigungsquote** von 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe. **Bis 2026** sind die Länder aber zumindest verpflichtet, die Zahl der Besichtigungen **zu steigern**, § 21 Abs. 1a S. 4 ArbSchG. Obgleich nicht bereits im Gesetz konkrete Schritte der Steigerung bis 2026 festgelegt

¹ Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) vom 22.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3334.

² Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 218.

Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 61, 64; Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 221.

⁴ Vgl. statt vieler Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 225.

Wissenschaftliche Dienste

Seite 5

wurden, ergibt sich eine grundsätzliche Rechtspflicht der Länder zur Steigerung⁵, deren Einhaltung grundsätzlich der Rechtsaufsicht des Bundes unterliegt.

Hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne von Art. 84 Abs. 2 GG erlassen, gehören auch diese zum Maßstab der Rechtmäßigkeitskontrolle.⁶ Diese binden die Länder bei der Ausführung der Bundesgesetze als sog. Binnenrecht an die konkretisierenden Vorgaben der Bundesregierung.⁷ Für die hier relevanten Arbeitsschutzkontrollen hat der Bund bislang allerdings nicht von der Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 24 ArbSchG Gebrauch gemacht.

2.1. Instrumente der Rechtsaufsicht bezüglich der Arbeitsschutzkontrollen der Länder

Als Mittel der Rechtsaufsicht des Bundes nennt Art. 84 Abs. 3 GG ausdrücklich die Entsendung von **Beauftragten** zu den Landesbehörden und ggf. nachgeordneten Landesbehörden (2.1.1.).

Unabhängig davon steht der Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht ein **Informationsrecht** bezüglich der Tätigkeit der Länder bei der Ausführung der Bundesgesetze zu (2.1.2.). Dieses umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch ein Recht der Bundesregierung, **Berichte** von den Ländern einzufordern und zumindest punktuell auch **Aktenvorlage** zu verlangen.

Die Bundesregierung kann den Ländern ferner ihre Rechtsauffassung mitteilen und (formal nicht bindende) **Empfehlungen** zur Rechtsauslegung und -anwendung abgeben.⁸

Hinsichtlich der Arbeitsschutzkontrollen besteht **kein Einzelweisungsrecht** der Bundesregierung gegenüber den Landesbehörden. Ein solches könnte gemäß Art. 84 Abs. 5 GG grundsätzlich durch den Gesetzgeber in das ArbSchG aufgenommen werden. Die Bundesregierung könnte mit Zustimmung des Bundesrats aber **allgemeine Verwaltungsvorschriften** i. S. v. Art. 84 Abs. 2 GG, § 24 ArbSchG erlassen, um die Auslegung und Anwendung des Rechts bezüglich der Arbeitsschutz-kontrollen der Länder zu vereinheitlichen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind zwar kein Mittel der Rechtsaufsicht im engeren Sinne. Die Erkenntnisse im Rahmen der Rechtsaufsicht können aber als Anlass für deren Schaffung dienen.

Art. 84 Abs. 3 und 4 GG verleiht dem Bund auch **keine Kompetenz, selbst** anstelle der Landesbehörden Maßnahmen nach dem ArbSchG **vorzunehmen**.⁹

⁵ Schucht, in: Kollmer/Klindt/Schucht, ArbSchG, 4. Auflage 2021, § 21 Rn. 24d.

⁶ Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 100 m.w.N.

⁷ Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 205.

⁸ BVerwGE 3, 104 = BeckRS 1956, 30429069; Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 221; Trute, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 85; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 21.

⁹ Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 221, 223.

Werden Mängel bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt und nicht beseitigt, sieht Art. 84 Abs. 4 GG einzig das sog. **Mängelrügeverfahren** als rechtlich verbindliches Durchsetzungsinstrument vor (2.1.3.).

Der Gesetzgeber hat im ArbSchG selbst keine weiteren konkreten Vorgaben zur Ausübung der Rechtsaufsicht bezüglich Arbeitsschutzkontrollen durch die Länder verankert. Insofern besteht ein Spielraum der Bundesregierung, wie, wann und in welchem Umfang sie die Rechtsaufsicht bezüglich der Arbeitsschutzkontrollen der Landesbehörden mittels der im Folgenden näher dargestellten Instrumente ausübt.¹⁰

2.1.1. Entsendung von Beauftragten

Die Bundesregierung kann zum Zwecke der Rechtsaufsicht **Beauftragte** zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden, Art. 84 Abs. 3 Satz 2 GG. Diese können selbst **Untersuchungen** und **Ermittlungen** durchführen und **Akten einsehen**.¹¹ Beauftragten i. S. v. Art. 84 Abs. 3 Satz 2 GG steht indes kein Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden zu und auch kein Recht, Mängel selbst zu beseitigen, indem sie Arbeitsschutzkontrollen durchführen.¹² Um den Charakter der Landeseigenverwaltung zu wahren, darf die Bundesregierung nach verbreiteter Auffassung im Schrifttum Beauftragte nicht auf Dauer in Länder entsenden.¹³ Bislang hat die Bundesregierung keine Beauftragten auf Grundlage von Art. 84 Abs. 3 Satz 2 GG in die Länder entsandt.¹⁴

2.1.2. Informationsrecht

Art. 84 Abs. 3 Satz 2 GG beschränkt die Mittel der Rechtsaufsicht nach allgemeiner Meinung nicht allein auf die Entsendung von Beauftragten. Die Bundesregierung ist berechtigt, die Tätigkeit der Länder bei der Ausführung von Bundesgesetzen zu **beobachten** und **Informationen** darüber zu sammeln.¹⁵

Die obersten Landesbehörden haben gemäß § 23 Abs. 4 S. 1 ArbSchG einen **Jahresbericht** über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden zu veröffentlichen. Die Regelung enthält

- 13 Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 232; Kment, in; Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 84 Rn. 31.
- 14 Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 47.
- 15 Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 63; Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 103; Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 221, 223; Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 47; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 21.

¹⁰ Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 218.

¹¹ Trute, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 85.

¹² Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 103; Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 233; Kment, in; Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 84 Rn. 31; Trute, in: von Mangoldt/Klein/ Starck, GG, 7. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 85; Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 47.

zwar keine ausdrückliche Pflicht, die Jahresberichte der Bundesregierung zu übermitteln. Die veröffentlichten Jahresberichte sind aber als **Informationsquelle** auch für die Bundesregierung zugänglich.

Die gemäß § 23 Abs. 5 ArbSchG bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingerichtete **Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BFSuGA)** hat die Aufgabe, die **Jahresberichte** der Länder **einschließlich** der **Besichtigungsquote** nach § 21 Abs. 1a ArbSchG auszuwerten. Sie soll die Ergebnisse für den statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen (sog. **SUGA-Bericht**)¹⁶ in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zusammenfassen, § 23 Abs. 5 S. 2 ArbSchG.

Kommen die Länder der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresberichte nicht nach, stellt sich die Frage, ob die Bundesregierung im Rahmen der Rechtsaufsicht von den obersten Landesbehörden auch die Vorlage von Jahres- und sonstigen **Berichten** über die Ausführung des ArbSchG sowie **Akten** bzw. **Auskunft** über die Besichtigungsquoten **verlangen** könnte.

Art. 84 Abs. 3 GG benennt, anders als Art. 85 Abs. 4 Satz 2 GG für den Bereich der Auftragsverwaltung, nicht ausdrücklich das Recht der Bundesregierung, Berichte und Vorlage von Akten zu verlangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre ein routinemäßiges Aktenvorlagewesen auch mit dem Wesen der Landeseigenverwaltung unvereinbar. Bei konkreten Verdachtsfällen kann die Bundesregierung aber im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auch die **Vorlage von Akten** verlangen.¹⁷

Die Bundesregierung kann die Länder stets auch um die **Vorlage von Berichten und um Auskunft bitten**.¹⁸ **Strittig** ist, ob auch eine damit korrespondierende **Pflicht** der Länder zur Berichterstattung und Auskunfterteilung an die Bundesregierung aus Art. 84 Abs. 3 GG folgt. Die überwiegende Meinung im Schrifttum bejaht dies, fordert aber in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aktenvorlage, dass **konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß** bestehen.¹⁹ Auf diese Weise werde der Charakter der Landeseigenverwaltung gewahrt.

Die konkrete Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe gilt erst ab 2026, § 21 Abs. 1a S. 2 ArbSchG. Ergibt sich aber beispielsweise auf Grundlage der Jahresberichte der Länder oder durch sonstige Informationen der Bundesregierung der Verdacht, dass ein

¹⁶ Da die Mindestbesichtigungsquoten erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 eingeführt wurden, enthält der aktuelle SUGA-Bericht für das Berichtsjahr 2020 noch keine Besichtigungsquoten der einzelnen Länder, sondern nur die Gesamtzahl der Besichtigungen in allen Ländern, BT-Drs. 20/370, S. 159, abrufbar unter: <u>https://dserver.bundestag.de/btd/20/003/2000370.pdf</u>.

¹⁷ BVerfGE 127, 165 (195, 221); 137, 108 (149); a.A. weiterhin Trute, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 85.

¹⁸ Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 104.

^{Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 63; Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 104 m.w.N.; Kment, in; Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 84 Rn. 31; Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 47; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 21.}

Seite 8

Land seiner nach § 21 Abs. 1a S. 4 ArbSchG schon jetzt bestehenden Verpflichtung zur Steigerung der derzeitigen Besichtigungsquote nicht nachkommt, kann die Bundesregierung Auskunft, Berichte oder auch die Vorlage von Akten verlangen.

Art. 84 Abs. 3 GG sind keine konkreten Vorgaben zu entnehmen, wann und in welcher Weise die Bundesregierung die Rechtsaufsicht wahrnehmen muss. Die BFSuGA soll im Jahr 2026 einen Bericht über die Erreichung der Mindestbesichtigungsquoten vorlegen; die Bundesregierung will dann über mögliche Konsequenzen entscheiden.²⁰ Dieses Vorgehen dürfte von dem ihr bei der Rechtsaufsicht zustehenden Spielraum gedeckt sein.

2.1.3. Mängelrügeverfahren

Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt der Bundesrat auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes, ob das Land das Recht verletzt hat, Art. 84 Abs. 4 Satz 1 GG.

Dieses sog. **Mängelrügeverfahren** setzt im Einzelnen voraus, dass die Bundesregierung als Kollegialorgan²¹ zunächst feststellt, dass ein Mangel bei der Ausführung der Bundesgesetze durch ein Land vorliegt (Mängelrüge).²² Da sich die Kontrolle der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheiten auf eine Rechtsaufsicht des Bundes beschränkt, können nur Rechtsfehler als Mängel gerügt werden, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 GG.²³

Wird der Mangel nicht beseitigt, kann die Bundesregierung oder auch das betreffende Land beantragen, dass der Bundesrat feststellt, ob das Land das Recht verletzt hat, Art. 84 Abs. 4 Satz 1 GG. Die Bundesregierung hat bislang vom Mängelrügeverfahren keinen Gebrauch gemacht.²⁴ Insofern fehlt es an einer näheren Konturierung durch die Rechtsprechung und die Staatspraxis. In der Literatur ist insbesondere umstritten, ob die Bundesregierung nicht nur berechtigt, sondern ggf. verpflichtet ist, einen Antrag auf Feststellung beim Bundesrat zu stellen, wenn ein Land ihrer Ansicht nach das Recht bei der Ausführung der Bundesgesetze verletzt.²⁵

²⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Susanne Ferschl, BT-Drs. 20/833, S. 53 (Frage Nr. 68).

²¹ Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 66; Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 105; Suerbaum, in: BeckOK GG, 46. Ed. 15.2.2021, Art. 84 Rn. 61, Trute, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 87.

²² H.M., vgl. statt vieler Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 65 m.w.N.

²³ Allg. Meinung, vgl. Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 65; Kirchhof, in: Dürig/ Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 84 Rn. 240.

²⁴ Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 47.

²⁵ Dafür Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 66, wenn auch beschränkt auf schwerwiegende Fälle; i.E. ähnlich Suerbaum, in: BeckOK GG, 46. Ed. 15.2.2021, Art. 84 Rn. 62.1; dagegen Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 105; Kment, in; Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 84 Rn. 32; Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 48.

Wissenschaftliche Dienste

Seite 9

Gegen die Feststellung des Bundesrats, dass das Land das Recht verletzt hat, kann die Bundesregierung oder das Land das Bundesverfassungsgericht anrufen, Art. 84 Abs. 4 S. 2 GG. Dieses Recht steht der Bundesregierung auch für den Fall zu, dass sich ein Land trotz Feststellung eines Mangels durch den Bundesrat weiterhin weigert, seinen Pflichten nachzukommen.²⁶

Lässt das Land die Frist zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts verstreichen oder gibt das Bundesverfassungsgericht dem Antrag der Bundesregierung statt und beseitigt das Land den Mangel dennoch nicht, kann dies die Bundesregierung nach verbreiteter Ansicht im Schrifttum zur Anwendung des Bundeszwanges gemäß Art. 37 GG berechtigen.²⁷ Danach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, wenn es die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt.²⁸ Art. 37 GG ist bislang noch nie zur Anwendung gekommen.²⁹

3. Zusammenfassung

Die Bundesregierung überwacht im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Arbeitsschutzkontrollen der Länder ab 2026 die Einhaltung der Mindestbesichtigungsquoten von 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe, § 21 Abs. 1a S. 2 ArbSchG. Bis dahin unterfällt auch die aus § 21 Abs. 1a S. 4 ArbSchG folgende Pflicht zur Steigerung der derzeitigen Besichtigungstätigkeit der Länder der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Über die Auswertung der Jahresberichte der Länder durch die BFSuGA hinaus, steht der Bundesregierung ein weitgehendes Informationsrecht zu. Dieses umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Rechtsverstoßes auch das Recht, die Vorlage von Akten zu verlangen. Nach der überwiegenden Meinung im Schrifttum kann die Bundesregierung unter denselben Voraussetzungen auch Berichte und Auskünfte über die Besichtigungsquoten verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit der Einsetzung von Beauftragten, Art. 84 Abs. 3 Satz 2 GG. Werden Rechtsverstöße ermittelt, kann eine sog. Mängelrüge durch die Bundesregierung als Kollegium erfolgen, Art. 84 Abs. 4 Satz 1 GG. Auf Antrag der Bundesregierung oder des betreffenden Landes kann der Bundesrat über die Mängelrüge entscheiden, wenn das Land den Mangel nicht beseitigt, Art. 84 Abs. 4 Satz 1 GG. Gegen den Beschluss des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Art. 84 Abs. 4 Satz 2 GG.

* * *

²⁶ Suerbaum, in: BeckOK GG, 46. Ed. 15.2.2021, Art. 84 Rn. 63.1

²⁷ Hermes, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 106, 108 (näher zum Verhältnis von Art. 84 Abs. 4 GG und Art. 37 GG); Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 37 Rn. 39 m.w.N.; Kment, in; Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 84 Rn. 32; Suerbaum, in: BeckOK GG, 46. Ed. 15.2.2021, Art. 84 Rn. 63; Trute, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 86, 91; Winkler, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 84 Rn. 49.

Für Einzelheiten zum Bundeszwang vgl. den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema "Verpflichtung der Länder zur Ausführung von Bundesgesetzen", WD 3 - 3000 - 115/21,
S. 5 f., abrufbar unter: <u>https://www.bundestag.de/re-source/blob/854070/1c4417778814701f0b9e986246afa76b/WD-3-115-21-pdf-data.pdf.</u>

²⁹ Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 37 Rn. 3.